

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.05.2016

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-149/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.55-2109**

#### Geltungsdauer

vom: **5. Mai 2016**

bis: **5. Mai 2021**

#### Antragsteller:

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "LEG-R 30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Flügel und Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bzw. DIN EN 1363-1<sup>3</sup> im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 272 mm x 272 mm,
- größte Abmessungen: 572 mm x 1072 mm.

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 8.6, aus Wänden in der Bauart von Trennwänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.2) eingebaut werden.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

<sup>4</sup> DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Eigenschaften

#### 2.1.1 Aufbau

##### 2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.2 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen.

##### 2.1.1.2 Flügel

Der mindestens 43 mm dicke Flügel des Revisionsabschlusses ist gemäß den Anlagen 3 und 4 aus einer außen angeordneten Gipsfaserplatte<sup>5</sup> und zwei innen angeordneten Gipskarton-Feuerschutzplatten<sup>5</sup>, die mit Schrauben zu verbinden sind, herzustellen.

An den Stirnseiten der außenseitigen Gipsfaserplatten<sup>5</sup> sind vierseitig umlaufend Aluminium-Profile<sup>5</sup>, die als Kantenschutz und Putzleiste dienen, unter Verwendung von geeigneten Schrauben zu befestigen.

An den Stirnseiten der innenseitigen Gipskarton-Feuerschutzplatten<sup>5</sup> ist vierseitig umlaufend ein Kantenschutz aus kunststoffbeschichtetem Gewebband<sup>5</sup> anzuordnen. Die in der Mitte angeordnete Gipskarton-Feuerschutzplatte<sup>5</sup> ist zusätzlich vierseitig umlaufend mit einem Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>5</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm zu versehen.

##### 2.1.1.3 Rahmen

Der mindestens 75 mm dicke Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß den Anlagen 3 und 4 aus zwei Lagen Gipsfaserplattenstreifen<sup>5</sup>, die mit Schrauben in Abständen  $a \leq 200$  mm zu verbinden sind, herzustellen. Im Sturzbereich ist der Rahmen mit einem zusätzlichen Gipsfaserplattenstreifen<sup>5</sup> auszuführen (s. Anlage 4). In den Ecken sind die Gipsfaserplattenstreifen<sup>5</sup> stumpf zu stoßen und mit Schrauben zu verbinden, wobei die Fugen versetzt anzuordnen sind. Im Falz des Rahmens sind vierseitig umlaufend Aluminium-Profile<sup>5</sup> unter Verwendung von geeigneten Schrauben zu befestigen.

##### 2.1.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz sind vierseitig umlaufend dauerelastische Dichtungen<sup>5</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

##### 2.1.1.5 Verschlüsse

Zum Verschließen des Revisionsabschlusses sind spezielle Vorreiberverschlüsse<sup>5</sup> und sog. Verriegelungsbleche<sup>5</sup> aus Stahl zu verwenden. Ab einer Rahmenaußenmaßhöhe > 400 mm sind zwei Verschlüsse pro Flügel erforderlich.

##### 2.1.1.6 Zubehörteile

Zusätzlich zu dem im Abschnitt 2.1.1.5 beschriebenen Verschluss muss der Flügel mit einem speziellen Stangenscharnier<sup>5</sup> aus verzinktem Stahlblech ausgestattet sein.

### 2.1.2 Eigenschaften

#### 2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>6</sup> enthalten.

<sup>5</sup> Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>6</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.55-2109

Seite 5 von 9 | 3. Mai 2016

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

**2.1.2.2 Feuerwiderstandsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) des Revisionsabschlusses wurde insbesondere nach DIN EN 1364-1<sup>7</sup> bestimmt.<sup>8</sup> Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>8</sup>

**2.1.2.3 Dichtheit**

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich zwischen Flügel und Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>5</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses**

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.3.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- die Vorreiberverschlüsse und Verriegelungsbleche nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- das Stangenscharnier nach Abschnitt 2.1.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

**2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses**

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2109
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

**2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

<sup>7</sup> DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

<sup>8</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.55-2109

Seite 6 von 9 | 3. Mai 2016

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angaben zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, die Vorreiberverschlüsse und Verriegelungsbleche nach Abschnitt 2.1.1.5 und das Stangenscharnier nach Abschnitt 2.1.1.6 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>9</sup> des Herstellers nachzuweisen.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, der Vorreiberverschlüsse und Verriegelungsbleche nach Abschnitt 2.1.1.5 und des Stangenscharniers nach Abschnitt 2.1.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses

- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>10</sup>, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

#### 4 Bestimmungen für den Einbau die Ausführung

##### 4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

##### 4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

###### 4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

###### 4.2.2 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2

4.2.2.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit senkrecht angeordneten Metallständern und einer einseitig angeordneten Beplankung aus jeweils zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 6 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2<sup>2</sup> entsprechen.

4.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile nach DIN EN 14195<sup>11</sup> mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden (s. Anlagen 3 und 4). Die Ständerprofile müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden, wobei das obere horizontale Metallriegelprofil mit einem Höhenversatz von 18 mm zur Öffnungskante angeordnet werden muss (s. Anlage 4).

4.2.2.3 Für die Befestigung des Rahmens des Revisionsabschlusses an den Anschlussprofilen des Installationsschachts sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Die Befestigung muss vierseitig umlaufend in Abständen  $a \leq 400$  mm - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite - erfolgen. Der Einbau muss bündig zur Außenkante des Installationsschachts erfolgen. Die Dicke des Rahmens muss der Wanddicke entsprechen, jedoch  $\geq 75$  mm betragen (s. Anlagen 3 und 4).

4.2.2.4 Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Beplankung der Installationsschachtwand müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, z. B. mit Gipsmörtel, ausgefüllt und verschlossen werden.

<sup>10</sup> DIN 4103-1:1984-07

<sup>11</sup> DIN EN 14195:2015-03

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

#### 4.2.3 Korrosionsschutz

Alle Metallteile der Revisionsabschlüsse müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.5 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

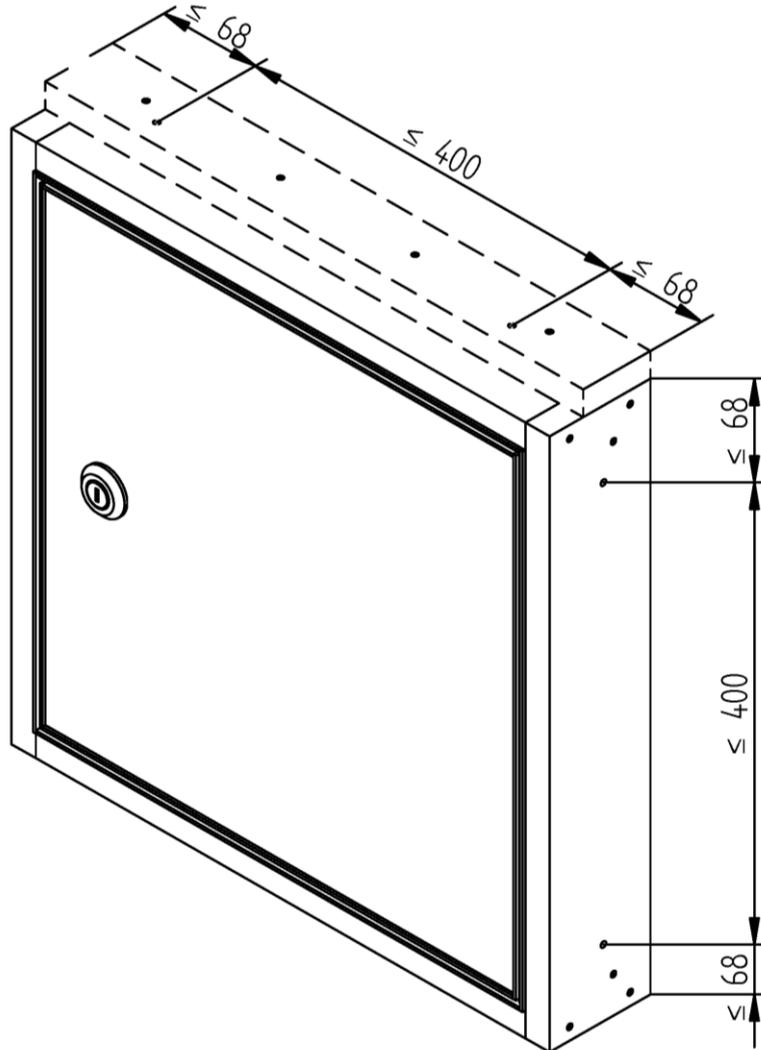
#### 5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



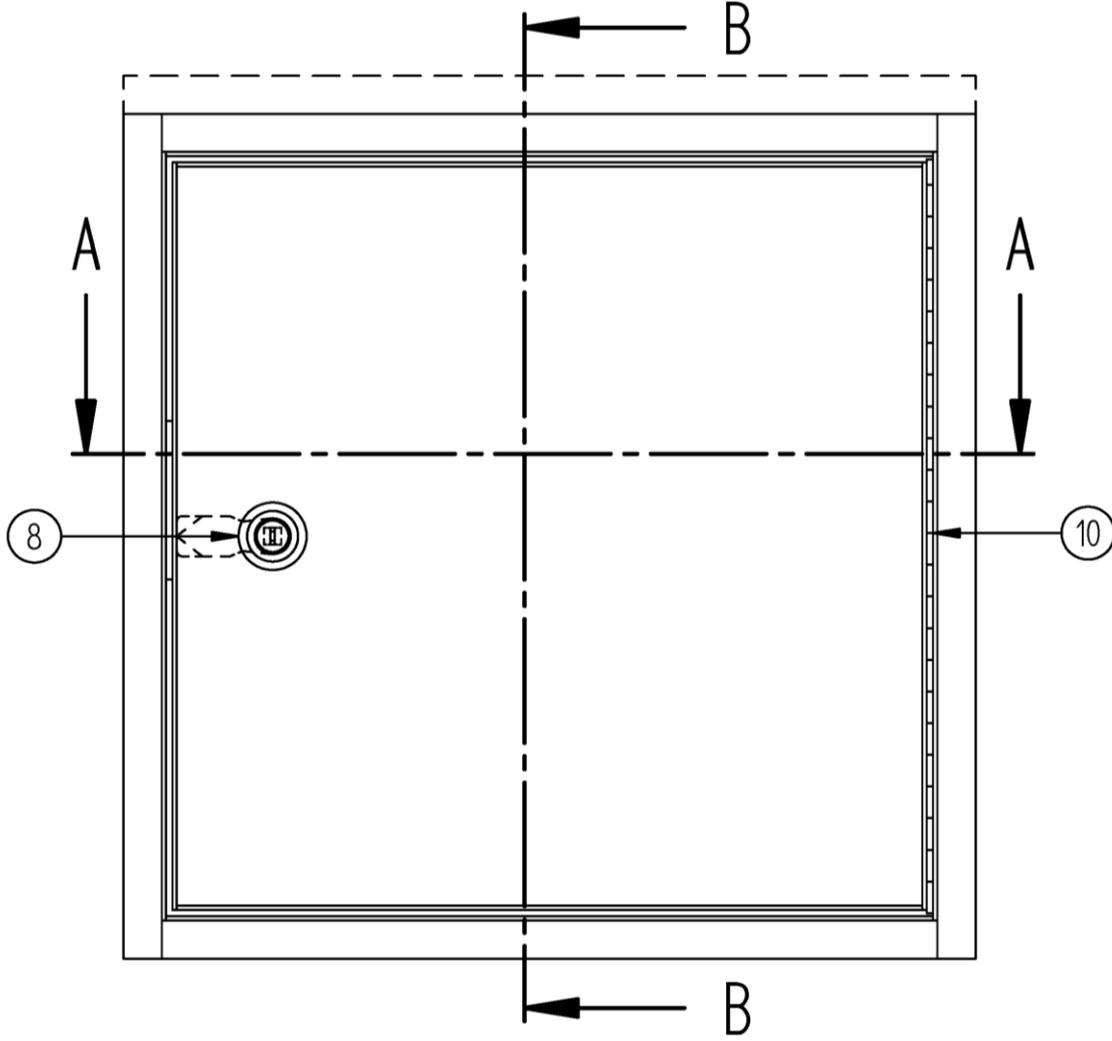
Abmessungen Revisionsabschluss				
LEG-R 30	Höhe	Breite	Flügeldicke	Rahmentiefe
Minimum	272 (+18) mm	272 mm	43 mm	≥ 75 mm
Maximum	1072 (+18) mm	572 mm	43 mm	≥ 75 mm

alle Maße in mm  
 + / - 3 mm

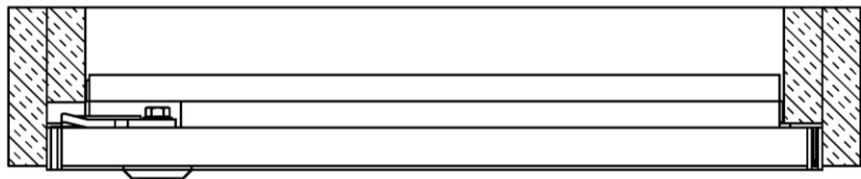
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"

Anlage 1

Abmessungen



Schnitt A - A



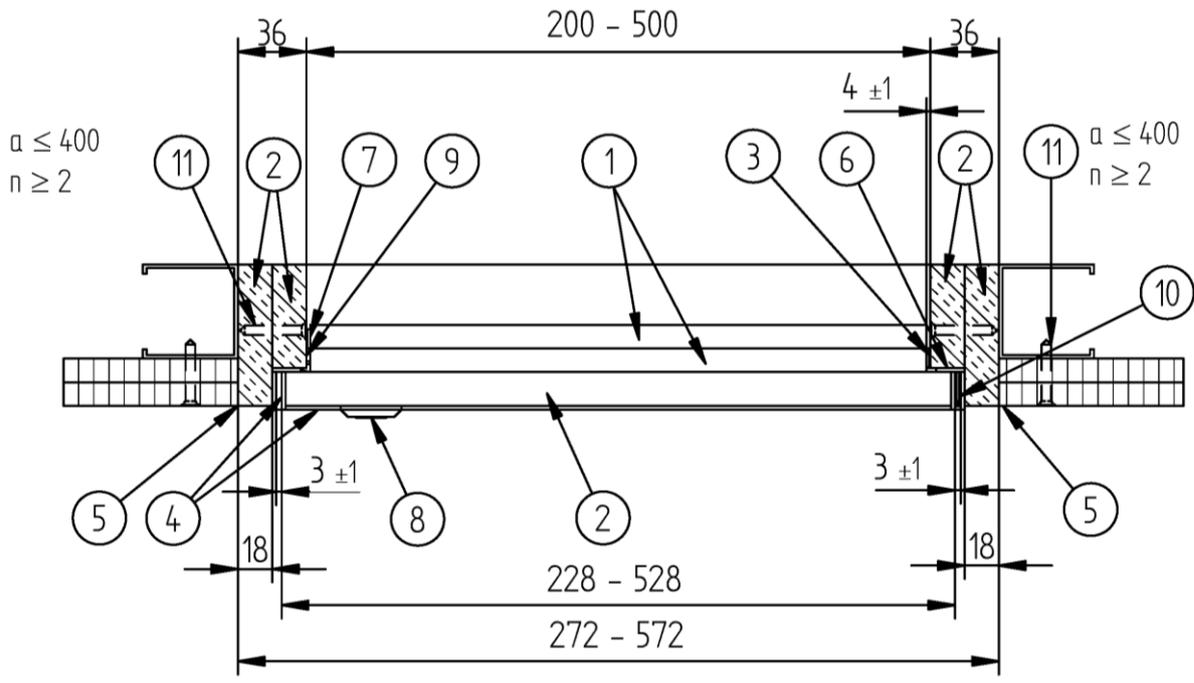
Höhe Rahmenaußenmaß (mm)	Anzahl Verschlüsse	Randabstand Verschlüsse	Abstand Verschlüsse
≤ 400	1	≤ 135	-
> 400 ≤ 1072	2	≤ 230	≤ 615

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"

Ansicht / Angabe der Verschlüsse

Anlage 2

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2109

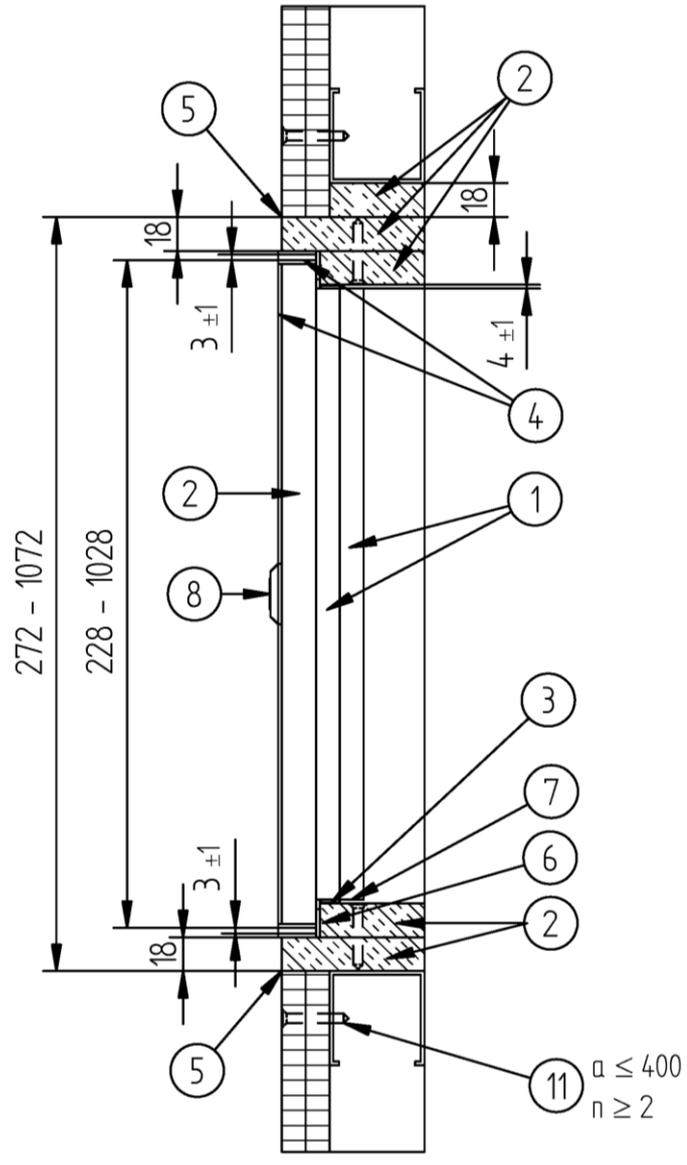


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"

Einbau in Installationsschachtwand gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Horizontalschnitt A - A

Anlage 3



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"

Einbau in Installationsschachtwand gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Vertikalschnitt B - B

Anlage 4

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2109

<b>Positionsnummer</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Gipskarton- Feuerschutzplatten
2	Gipsfaserplatten
3	Dämmschichtbildender Baustoff
4	Aluminiumprofile
5	Fugenspachtel
6	Dichtung
7	Gewebeband
8	Verschluss
9	Verriegelungsblech
10	Scharnier
11	Schrauben

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"

Positionsliste

Anlage 5

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte in Verbindung mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wänden nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar<sup>1</sup> sein.

Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) nach DIN 4102-2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	vom
1	P-3138/4344-MPA BS	01.01.2014
2	P-3254/1449-MPA BS	01.01.2015
3	P-3393/172/08-MPA BS	14.12.2014
4	P-3969/2222-MPA BS	01.04.2014
5	P-SAC 02/III-661	26.05.2014
6	P-SAC 02/III-676	25.05.2014

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2109

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"	Anlage 6
Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 4.2.2)	

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LEG-R 30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7